



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

19(14)0046(5)

gel. VB zur öAnh am 26.11.2018 -
5-SGB XI-Änderungsgesetz
21.11.2018

Stellungnahme der **Deutschen Rentenversicherung Bund**

**anlässlich der Öffentlichen Anhörung vor dem
Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages**

am 26. November 2018

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches
Sozialgesetzbuch – Beitragssatzanpassung**

BT-Drucksache 19/5464

I. Bewertung

Mit dem vorgelegten Entwurf wird der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben. Damit ergibt sich ein Beitragssatz von 3,05 Prozent. Durch die Anhebung reduziert sich das Rentenniveau vor Steuern der gesetzlichen Rentenversicherung. Da das Rentenniveau durch die mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz zum 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Maßnahmen zu einem Parameter der Rentenanpassung wird, ergeben sich indirekt finanzielle Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die im Entwurf des Gesetzes zur Beitragssatzanpassung in der sozialen Pflegeversicherung genannten Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung als Folge des erhöhten Beitragssatzes zur Pflegeversicherung sowie die Auswirkungen auf die Bundesmittel an die gesetzliche Rentenversicherung sind auf Basis des Datenstandes vom Sommer 2018 nachvollziehbar.

II. Erläuterung

Durch die mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz (BT-Ds. 19/4668) voraussichtlich zum 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Maßnahmen werden bis zum Jahr 2025 das Netto-Rentenniveau vor Steuern (im Folgenden „Rentenniveau“) auf mindestens 48 Prozent und der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf mindestens 18,6 und höchstens 20 Prozent begrenzt.

Dadurch wird das Rentenniveau zu einem Parameter der Rentenanpassungsformel. Das Rentenniveau misst das Verhältnis einer Netto-Standardrente vor Steuern (im Zähler) zu einem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt vor Steuern (im Nenner). Bei einem gegebenen Bruttoeinkommen reduzieren sich sowohl Nettorente als auch Nettoarbeitsentgelt, wenn der Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt. Da Rentner den vollen, Arbeitnehmer jedoch überwiegend nur den halben Beitrag zur Pflegeversicherung zu tragen haben (die andere Hälfte trägt der Arbeitgeber), wirkt sich eine solche Erhöhung des Pflegeversicherungs-Beitragssatzes bei den Renten stärker aus als bei den Arbeitsentgelten. In der Folge sinkt das Rentenniveau, und zwar im vorliegenden Fall – nach

der mit dem LVStabG neu gefassten Definition und unter sonst gleichen Annahmen – um rund 0,1 Prozentpunkte.

Wenn aber mit der Haltelinie bis 2025 ein bestimmtes Rentenniveau (hier 48 %) sicherzustellen ist, müssen die Rentenanpassung und dadurch der Finanzbedarf entsprechend höher ausfallen. Ein höherer Finanzbedarf wird grundsätzlich über eine Beitragssatzerhöhung in der Rentenversicherung gedeckt. Sofern allerdings der Beitragssatz hierfür über 20 % steigen müsste, wäre der Finanzbedarf nach dem LVStabG durch eine Aufstockung des zusätzlichen Bundeszuschusses zu decken („Beitragssatzgarantie“).

Nach den Angaben im Gesetzentwurf fällt der Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung 2023 aufgrund des erhöhten Beitragssatzes zur Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte höher aus. Durch die Anhebung des Beitragssatzes steigen nicht nur die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung, darunter auch die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten, sondern auch der allgemeine Bundeszuschuss an die Rentenversicherung. Im Jahr 2024 ist bereits die Obergrenze von 20 Prozent für den Beitragssatz erreicht, so dass im Jahr 2025 nach den Regelungen des LVStabG eine Aufstockung des zusätzlichen Bundeszuschusses in Form der sogenannten Beitragssatzgarantie erforderlich wird, um den Beitragssatz zu halten.

Die Berechnungen im Gesetzentwurf können von der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Basis des Datenstandes Mitte des Jahres nachvollzogen werden.

Legt man aktuellere Zahlen mit dem Datenstand Oktober zugrunde, bleibt es ebenfalls bei einer Anhebung des Rentenversicherungsbeitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte, die Anhebung verschiebt sich allerdings mit allen Folgewirkungen um ein Jahr auf 2024. Durch die günstigeren Annahmen der Bundesregierung, die den mittelfristigen Projektionen für die Entwicklung der Finanzsituation der Rentenversicherung zugrunde liegen sowie die gegenüber der Sommerschätzung besser eingeschätzte Ausgangsbasis Ende 2018, liegt der Finanzbedarf für die Beitragssatzgarantie 2025 mit 0,4 Mrd. EUR deutlich unter den 1,6 Mrd. EUR, die sich noch mit dem Datenstand vom Sommer ergeben haben.